

Das Synodenbüro an die Katholische Synode des Kantons Thurgau

Weinfelden, 29. März 2022

Botschaft und Antrag für eine Totalrevision des Synodalreglements

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Synodenbüro hat sich an seiner Sitzung vom 3. März 2022 – der letzte in der Amtsperiode 2018-2022 – mit der Frage nach einer Revision des Reglements für die Katholische Synode (RB 188.24) befasst. Es stellt Ihnen den Antrag, eine Totalrevision des Reglements in Auftrag zu geben, dazu eine Spezialkommission einzusetzen und das Präsidium sowie die Mitglieder dieser Kommission zu wählen. Für die Vorbereitung von Wahlvorschlägen hat das Synodenbüro eine entsprechende Anfrage an die Versammlung der Wahlkreisvorsitzenden gerichtet.

1 Ausgangslage

Das Reglement für die Katholische Synode, kurz [Synodalreglement SynR](#) (RB 188.24), regelt die Arbeit der Synode im Detail. Es stammt aus dem Jahr 1969 und wurde im Nachgang zur Totalrevision des Kirchenorganisationsgesetzes (KOG, ehemals RB 188.21) geschaffen. Es gab zwei Teilrevisionen: eine umfassendere 1996, eine kleinere 2010.

Nachdem das übergeordnete Recht mit der [Landeskirchenverfassung LKV](#) (RB 188.21) und [dem Landeskirchengesetz LKG](#) (RB 188.22) letztes Jahr neu geschaffen wurde, besteht – gleich wie vor 50 Jahren – ein Anpassungsbedarf beim SynR. Dadurch sollen Differenzen zwischen der LKV und dem LKG einerseits und dem SynR andererseits und damit Auslegungsschwierigkeiten vermieden werden. Verschiedene Elemente aus dem Synodalreglement wurden auch bewusst in das LKG übernommen, so dass sie nun aus dem Synodalreglement gestrichen werden dürfen.

2 Anpassungs- und Revisionsbedarf aus Sicht des Generalsekretariats

Das Generalsekretariat hat an der Sitzung des Synodenbüros vom 3. März 2022 im Zentrum Franziskus in Weinfelden dargelegt, welcher Anpassungsbedarf für das Synodalreglement besteht. Es hat dabei 3 Bereiche identifiziert:

- Notwendiger Anpassungsbedarf an die neue Gesetzesgrundlage
- Mögliche weitere Revisionspunkte
- Revisionsbedarf hinsichtlich der Geschlechter und der Amtsbezeichnungen.

2.1 Notwendiger Anpassungsbedarf

SynR	betrifft	Empfehlung
Titel	Synodalreglement	<i>Geschäftsordnung</i> (§ 15 Abs. 1 LKG) oder <i>Verordnung</i> (§ 20 Abs. 1 LKG)
§ 3 Abs. 2	Amtszeitbeschränkung der Stimmenzählenden	Die Amtszeitbeschränkung wurde in § 16 LKG neu geregelt. Abs. 2 ist entweder zu korrigieren, oder aber der ganze § 3 wird gestrichen.
§ 5 Abs. 1	Der Aktuar führt das Protokoll der Synodalsitzungen und des Büros	Die Möglichkeit von § 13 Abs. 2 LKG sollte erwähnt werden: Das Synodenbüro kann die Abfassung der Protokolle dem Generalsekretariat der Landeskirche übernehmen.
§ 9 Abs. 4 Satz 2	Die Sitzungseinladungen sind im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.	Die Synode hat bei der Festlegung des Publikationsorgans (vgl. § 23 Abs. 3 Ziff. 10 LKV) die Publikation im Amtsblatt durch jene im Pfarreiblatt ersetzt.
§ 11 Abs. 2	bischöflicher Kommissar (für den Kanton Thurgau)	Das Amt ist vakant (P. Plattner) oder nicht mehr existent (Bistumsleitung). Die Funktion wird vom regionalen Bischofsvikariat wahrgenommen. Neue Bezeichnung: Vertretung des Bischofs
§ 25^{bis} Abs. 1 Satz 1	Nach den Gesamterneuerungswahlen bereitet ein Kollegium, bestehend aus den zwei amtsältesten Synodalräten aus jedem Wahlkreis, die Wahlen vor.	§ 10 Abs. 2 LKG: Die Wahlkreisvorsitzenden und deren Stellvertretungen bilden nach der Synoden-Gesamterneuerungswahl den Ausschuss zur Vorbereitung der Wahlgeschäfte der Synode.
§ 25^{bis} Abs. 2	Die Versammlung der Amtsältesten unterbreitet der Synode die Vorschläge ... für die Wahlen in den Kirchenrat und für dessen Präsidium.	Indem die Wahl des Kirchenrats auf die zweite Sitzung der Amtsperiode verschoben wurde (vgl. § 22 LKG), steht es dem Synodenbüro zu, die Wahl des Kirchenrats vorzubereiten.
§ 29 – 31	Verfahren für Motion unter Interpellation	Gemäss § 19 LKG wurden fast alle bekannten parlamentarischen Instrumente übernommen. So sind neu auch Regeln für das Postulat, die parlamentarische Initiative, die schriftliche Anfrage, die Fragestunde und evtl. die Resolution zu entwickeln (vgl. § 43 - § 52 GOCR).
§ 32 Abs. 6	In jeder Kommission soll neben den Laien eine genügende Anzahl geistlicher Synodalen Einsitz nehmen (§ 15 Absätze 2 und 3 KOG).	In jede Kommission sind nach Möglichkeit einzelne mit bischöflichem Auftrag in der Seelsorge tätige Synodalen (vgl. § 7 Abs. 2 LKG) zu wählen. [Alternativ: Bestimmung streichen]

2.2 Mögliche weitere Revisionspunkte

SynR	betrifft	Empfehlung
§ 4 - 7	Aufgaben des Präsidenten und des Aktuars, der Stimmenzählenden und des Synodenbüro	können entfallen, da in §§ 11-14 LKG übernommen und neu geregelt
§ 10 + 37	Teilnahmepflicht und Bussen	Die Bussen sind seit längerem nicht mehr in Gebrauch.
§ 8 Abs. 1 § 9 Abs. 4	Der Rechenschaftsbericht ist den Synodalen mindestens 21 Tage vor der Sitzung zukommen zu lassen. Die Sitzungseinladung und die Unterlagen sind mindestens 15 Tage vor der Sitzung zuzustellen.	Da die Wahlkreise ihre Versammlungen bisweilen schon zwei Wochen vor der Synodensitzung abhalten wollen, reicht die Zustellfrist von 15 Tagen nicht, um die Unterlagen vor der Wahlkreisversammlung zu studieren. Entweder planen die Wahlkreise ihre Versammlungen nur wenige Tage vor der Sitzung, oder die Zustellfrist ist generell auf 21 Tage zu verlängern.
§ 30 Abs. 1	Motion und Interpellation können bis 30 Tage vor der Sitzung eingereicht werden.	Bei einer Zustellfrist von 21 Tagen vor der Sitzung ist die 30 Tage-Frist für die Einreichung von Motionen und Interpellationen sehr knapp gesetzt. Denn die Einladung kann erst festgelegt werden, nachdem diese Frist abgelaufen ist. Auch für die Publikation der Einladung im Pfarreiblatt (14-Tage-Rhythmus) ist die Frist zu kurz.
§ 32 Abs. 2-4	Zuständigkeit von Synode und Synodenbüro zur Wahl der Kommissionsmitglieder und zur Einsetzung von Spezialkommissionen	Die Materie wurde in § 24 LKV geregelt. Es besteht kein elementarer Widerspruch, aber die Bestimmungen sind auch nicht ganz gleichlautend (vgl. § 32 Abs. 4: Die Kompetenz des Synodenbüros wirkt als ausserordentlich).

§ 32a – 32b	Aufgaben von Geschäftsprüfungskommission und Finanzkommission	Die Aufgaben wurden in § 15 Abs. 3-4 LKG übernommen. Falls die Aufgaben und Zuständigkeiten nicht detaillierter bestimmt werden, erübrigen sich die beiden Paragraphen.
§ 35 Abs. 2	«Ersatzmänner»	Die Idee, dass für eine Kommission auch Ersatzmitglieder gewählt werden, scheint nur an dieser Stelle auf. In den letzten Jahren wurden jedoch nie Ersatzmitglieder gewählt. Dafür ist zumindest die FIKO mit 11 Mitgliedern ausreichend gross.
ohne bisherige Regelung	Kriterien zur Prüfung von Initiativen	Die Synode entscheidet über die Gültigkeit von Initiativen (§ 20 Abs. 5 LKV). Die Entscheidung ist insbesondere im Grenzbereich zwischen der Zuständigkeit von Landeskirche und Pastoral schwierig. Es wäre möglich, dass sich die Synode Kriterien an die Hand gibt.
	Zuständigkeit, um einen Gegenvorschlag für ein Initiativbegehren vorzubereiten	Die Synode kann den Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem Initiativbegehren einen Gegenvorschlag unterbreiten (§ 3 Abs. 3 LKG). Das SynR kann regeln, dass es Aufgabe der vorberatende Kommission sei, einen solchen Gegenvorschlag auszuarbeiten.
	Einsichtnahme in Kommissionsprotokolle	Die Synodalen sind berechtigt, Einsicht in Protokolle der vorberatenden Kommissionen zu nehmen. Protokolle werden ihnen auf Wunsch zugestellt. Die Kommissionen können beschliessen, dass Protokolle oder Teile davon ausnahmsweise vertraulich zu behandeln sind oder erst nach Abschluss der Beratungen freigegeben werden. Nach Abschluss der Beratungen im Rat sind Kommissionsprotokolle grundsätzlich zugänglich. (§ 68 Abs. 5 GOGR)

2.3 Revisionsbedarf hinsichtlich der Geschlechter und der Amtsbezeichnungen

2.3.1 Personenbezeichnungen auf Frauen ausweiten

Als das SynR im Jahr 1969 verfasst wurde, hatten Frauen in der Schweiz – und auch in der Landeskirche – noch kein Stimm- und Wahlrecht. Entsprechend ist das Reglement durchgängig in der männlichen Form verfasst. Die Interpretation der männlichen Personenbezeichnungen im Sinn eines generischen Maskulins, d. h. in der Annahme, Frauen seien «mitgemeint», ist heute in der Deutschschweiz in offiziellen Dokumenten nicht mehr zulässig. Daher sind die weiblichen Bezeichnungen durchgängig zu ergänzen oder es sind Abstrakta zu verwenden (das Präsidium, das Aktuariat etc.).

2.3.2 Synodale statt Synodalräte

Die Mitglieder der Synode werden an drei Stellen als «Synodalräte» bezeichnet (§ 8 Abs. 1, § 25bis, § 32 Abs. 6 SynR). Da der Begriff Synodalrat in mehreren anderen Landeskirchen – so in Zürich, Bern und Schaffhausen – für die Mitglieder der Exekutiven (bei uns Kirchenrat) verwendet wird und da in allen anderen Landeskirchen die Mitglieder der Legislative als Synodalen bezeichnet werden, sollten wir die drei Stellen entsprechend korrigieren, um eine abweichende Begrifflichkeit zu vermeiden. Im LKG wurde bewusst die Bezeichnung Synodenmitglieder verwendet.

2.3.3 Generalsekretariat statt Aktuariat des Kirchenrats

Die Bezeichnung «Aktuariat des Kirchenrats», das im KOG noch verwendet wurde, wurde im LKG in Generalsekretariat verändert (§ 13 Abs. 2-3 LKG), bzw. in Generalsekretär*in (§ 24 Abs. 3-4, § 41 LKG). Die Änderung ist entsprechend nachzuführen (betr. § 8, § 13, § 25^{bis} Abs. 1+4, § 33 Abs. 2-3, § 36 Abs. 2, § 37 Abs. 2 SynR).

3 Erwägungen des Synodenbüros

Das Büro der Synode (2018 – 2022) hat an seiner Sitzung vom 3. März 2022 das Geschäft beraten. Es waren folgende Mitglieder anwesend: Jürg Haag (Vorsitz, Vizepräsident der Synode 2018 bis 2022, stellvertretend für Dominik Diezi, Präsident der Synode 2018 – 2022), Monika Künzli, Pia Holenstein, Bernadette Bürgisser, Markus Signer Rupflin, Vittorio Martinelli. Anwesend waren ausserdem die Kommissionspräsidenten der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission E. Wagner und F. Hidber. Vom Generalsekretariat waren dabei Urs Brosi (Generalsekretär) und Ingrid Breuss.

Die Anwesenden waren sich einig, dass ein Anpassungsbedarf gegeben sei. Aus dem notwendigen Anpassungsbedarf und dem Revisionsbedarf hinsichtlich der Geschlechter und der Amtsbezeichnungen ergibt sich eine Revision des Synodalreglement, die einen überwiegend grossen Teil der Artikel betrifft und deshalb als Totalrevision anzugehen ist.

Zu den finanziellen Konsequenzen: Bei einer Kommissionsgrösse von 7 Personen ist pro Sitzung mit Sitzungsgeldern von CHF 1'200 und Spesen von rund CHF 300 zu rechnen, dazu kommen die Kosten für die (i.d.R. externe) Protokollführung. Bei einer geschätzten Zahl von 15 Kommissionssitzungen resultieren Kosten von rund CHF 25'000. Die Kommission wird möglicherweise auf den Beizug von Expertinnen und Experten angewiesen sein, wofür zusätzliche Kosten zu veranschlagen sind.

4 Antrag

Das Synodenbüro beantragt der Synode, folgende Beschlüsse zu fassen.

Die Synode **beschliesst**:

1. Das Reglement für die Katholische Synode ist einer Totalrevision zu unterziehen.
2. Mit der Revisionsarbeit wird eine Spezialkommission von 5 bis 7 Mitgliedern beauftragt.
3. Die Wahl des Präsidiums und der weiteren Mitglieder der Spezialkommission wird gemäss § 24 Abs. 2 LKV an das Synodenbüro delegiert.
4. Die Spezialkommission kann sich bei Bedarf die nötige fachliche und juristische Kompetenz und Unterstützung durch den Beizug von Expertinnen und Experten besorgen; sie erhält dafür einen Nachtragskredit von CHF 10'000.

BÜRO DER KATHOLISCHEN SYNODE DES KANTONS THURGAU 2018-2022

Der Vizepräsident:

Antragstellendes Mitglied:

Jürg Haag

Vittorio Martinelli